

Nr. **XIX. GP-NR**  
**792** **1J**  
**1995 -03- 17**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend der Verdacht der falschen Zeugenaussage eines hochrangigen Justizfunktionärs

Das Bundesministerium für Justiz als Anklagebehörde zeichnete sich in den letzten Jahren bei der Verfolgung von angeblichen oder wirklichen Verstößen gegen § 288 StGB (falsche Beweisaussage vor Gericht) durch eine außerordentliche Rigidität aus.

Es war wohl Zufall, daß die Betroffenen dieser strengen Verfolgungspraxis - die im Gegensatz zur jahrzehntelang geübten Praxis und Judikatur stand - meist Angehörige einer bestimmten politischen Partei waren, denen schon deshalb - wie es ein Richter in seiner Urteilsbegründung sinngemäß ausdrückte - weniger Glaubwürdigkeit zugesprochen wurde.

Bei der Durchsicht der Zeitschrift "Forum" vom 22. Februar 1995 (siehe Beilage) fiel dem Erstunterzeichner dieser Anfrage auf, daß - die korrekte Wiedergabe der dort angeführten Akten vorausgesetzt - gegen einen hochrangigen Justizfunktionär eine sehr verdichtete Verdachtslage vorliegt, gegen § 288 StGB verstoßen zu haben.

Da die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ein wichtiges Anliegen ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

**Anfrage:**

1. Wurden im vorliegenden Fall bereits Ermittlungen wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen § 288 StGB aufgenommen ?
2. Wenn ja: wie ist der Stand dieser Ermittlungen ?

3. Entspricht die Meldung im Nachrichtenmagazin "News" vom 16. März 1995, S. 48, den Tatsachen, wonach der betreffende Justizfunktionär "beurlaubt würde ... weil er im Prozeß ... im Verdacht steht, eine falsche Zeugenaussage geleistet zu haben."
4. Welche Konsequenzen werden üblicherweise getroffen, wenn ein hochrangiger Justizfunktionär im schweren Verdacht steht, gegen § 288 StGB verstoßen zu haben ?

Richter des Oberlandesgerichtes Wien  
Dr. Günter Woratsch  
Aktenvermerk vom 28.3.1984

20 Bs 128/84

### Was sagt denn der Staatsanwalt? Zu diesem Bündel Sachverhalt?

Strafanzeige

StV vom 28.3.1984

Re Dr. Koszik, KG Korneuburg, sagt telefonisch an, dass  
das Mit 13. v. d. P. P. von Sv Dr. Kaiser dringend anzufordern  
und so dann umgehend auch an ihn weiterleiten.

Präsident des Landesgerichtes Wien Dr. Günter Woratsch, Zeugenaussage vom  
27.9.1993 zu 40 Cg 178/92-65, AS 259, Landesgericht für ZRS Graz

Zur eidesstättigen Erklärung kann ich nur sagen, daß mir  
ein derartiges Gespräch mit Dr. Koszik nicht in Erinnerung  
ist.

Nachdem ich damals als Referent beim Oberlandesgericht  
Wien mit diesen Sachen beschäftigt war, müßte mir ein solches  
Gespräch sehrwohl in Erinnerung sein.

Ich kann mit 100%iger Sicherheit sagen, daß ich kein  
Gespräch mit Dr. Koszik geführt habe.

Ich hatte in den letzten Jahren überhaupt keinen Kontakt  
mehr mit ihm und es mir geläufig, wenn ich ein solches  
Gespräch geführt hätte.

Ebenda, Aktenseite 260

Wenn ich vom Klagsvertreter gefragt werde, ob ich nach  
dem 1.1.1984 mit Dr. Koszik gesprochen habe, so habe ich  
bereits gesagt, daß ich es ausgeschlossen habe.

Richter des Kreisgerichtes Korneuburg Dr. Günther Koszik, Aktenvermerk vom  
4.5.1984, Antrags- und Verfügungsbogen zu 10 Vr 949/82, Hv 5/84

zu 25 Bs 128/84

1. S. d. Tel. v. 2.5.84 mit Re. d. OLS Dr. ...  
u. d. E. um beurpfustige ...  
weil ... (Hilfs- ...)

Kreisgericht Korneuburg

Links in der Mitten die Zeugenaussage  
eines Richters, deren objektive Unrichtig-  
keit von den Aktennotizen oben und un-  
ten bewiesen wird.

Wieviele burgenländische SPÖler wur-  
den - weil sie es im Sinowatz-Worm-Ver-  
fahren ausgeschlossen oder sich nicht erin-  
nert hatten, sich aber hätten erinnern müs-  
sen, daß Sinowatz im Landtagsklub von  
der »braunen Vergangenheit« Waldheims  
gesprochen habe - in den Nachfolgepro-  
zessen wegen falscher Beweisaussage nach  
§ 288 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-  
ren) verurteilt? Beweismittel für die objek-  
tive Unrichtigkeit waren damals Notizen  
einer Abgeordneten, die laut Gutachten  
aus den gleichen Materialien bestanden,  
wie ihre Mitschrift von jener Sitzung.

Für die Echtheit der Beweise werden  
wir jetzt keine Gutachten brauchen, es ge-  
nügt ein Blick in die Akten.

Gilt in der Beurteilung der subjektiven  
Tatseite für einen Landesgerichtspräsi-  
den dasselbe wie für einen burgenländi-  
schen Landeshauptmann und tutti quanti  
MandatarInnen, oder sind die Maßstäbe  
der Strafverfolgung und -zumessung bei ei-  
nem amtierenden Gerichtspräsidenten mil-  
der oder strenger, und wie verträgt sich das  
mit dem Gleichheitsgrundsatz? Weiters:

Im Akt 40 Cg 96/93 des LG ZRS Graz  
befindet sich als Beilage zur Stellungnah-  
me der Finanzprokuratur, ON 74, das Ge-  
dächtnisprotokoll des ehemaligen Richters  
Dr. Koszik vom 19.9.1988; darin steht:

»Dr. Woratsch antwortete mir darauf, er sei  
Referent ... im Oberlandesgericht gewesen,  
ihm sei die Problematik bewußt, er wisse, daß  
das Oberlandesgericht falsch entschieden ha-  
be, jedoch wäre, wenn dem Anklageein-  
spruch - richtigerweise - stattgegeben worden  
wäre, »Eure Staatsanwaltschaft blamiert gewe-  
sen.« (Seite 2)

Falls diese Begebenheit sich 1984 tat-  
sächlich ereignet hat, erhebt sich der zu-  
sätzliche Verdacht des (verjährten?) Miß-  
brauchs der Amtsgewalt nach § 302 (Frei-  
heitsstrafe bis zu 5 Jahren) durch den da-  
maligen Richter des Oberlandesgerichtes.

Kosziks Gedächtnisprotokoll enthält  
noch weitere seltsame Details aus dem Ver-  
fahren gegen Kremzow, die verdienen, un-  
ter dem Gesichtspunkt des Verdachts straf-  
barer Handlungen auch anderer Mitwirk-  
enden von der Staatsanwaltschaft geprüft  
zu werden; was dieser anheimgestellt wird.

Freundliche Grüße,  
Wien, 20.2.1995 Gerhard Oberschlick